

sterien und Einrichtungen der wissenschaftlichen Akademien, Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit diesen wissenschaftlichen Einrichtungen bedienen.

Die weitere Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Be-

rücksichtigung der Festlegungen dieses Beschlusses zu erfolgen.

Berlin, den 6. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Beschluß

zur Durchführung des Beschlusses vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik.

Vom 15. August 1957

1. Das „Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission“ wird mit Ablauf des Monats August 1957 aufgelöst.
2. Das „Zentrale Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik“ wird mit Wirkung vom 1. September 1957 gebildet. Es ist Rechtsnachfolger des nach Ziff. 1 aufgelösten Amtes.
3. Das Statut des „Zentralen Amtes für Forschung und Technik“ wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung bestätigt.

Berlin, den 15. August 1957

**• Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

G r o t e w o h l

S e l b m a n n

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Statut
des Zentralen Amtes für Forschung und Technik
beim Forschungsrat der DDR**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Zentrale Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der DDR (nachstehend Zentralamt für Forschung und Technik genannt) ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung.

(2) Das Zentralamt für Forschung und Technik ist juristische Person und Haushaltsorganisatoriu

(3) Weisungsberechtigt gegenüber dem Zentralamt für Forschung und Technik ist das mit der Anleitung des Beirates für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Forschungsrat der DDR genannt) beauftragte Mitglied des Wirtschaftsrates. Diesem obliegt auch die Dienstaufsicht über das Zentralamt für Forschung und Technik.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentralamt für Forschung und Technik hat als zentrales staatliches Organ die Durchführung der von Ministerrat oder Wirtschaftsrat beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet Forschung und Technik zu lenken, zu koordinieren und zu kontrollieren.

(2) Das Zentralamt für Forschung und Technik hat weiterhin die Aufgabe

- a) die für die Tätigkeit des Forschungsrates erforderlichen Unterlagen zu beschaffen,
- b) Entwürfe für Beschlüsse des Forschungsrates auszuarbeiten,
- c) Empfehlungen des Forschungsrates an den Ministerrat und die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung weiterzuleiten,
- d) die für die Tätigkeit des Forschungsrates notwendigen verwaltungsmäßigen Arbeiten zu erledigen.

§ 3

Befugnisse

(1) Das Zentralamt für Forschung und Technik ist berechtigt, im Rahmen seiner gemäß § 2 festgelegten Aufgaben notwendige Kontrollen in zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und diesen unterstellten Institutionen durchzuführen.

(2) Diese zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die ihnen unterstellten Institutionen sind verpflichtet, dem Zentralamt für Forschung und Tech-